

70. Ist der Papiermarkschaden, der sich in der Zeit des Währungsverfalls bei abstrakter Berechnung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus dem Unterschied des Vertragspreises und des Marktpreises der Ware am Stichtag ergab, nur dann aufwertbar, wenn der Verkäufer auch nach heutiger Anschauung damals zum Vertragspreise hätte liefern müssen, ohne seinerseits Aufwertung verlangen zu können?

BGB. § 242.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1926 i. S. R. & Co. (Kl.) w. S. & M. (Bekl.). I 159/25.

I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 19. Mai 1919 kaufte die Klägerin von der Beklagten 20 Tonnen Mittelbleche zum Preise von 935 *M* für die Tonne, am 16. Juni 1919 50 Tonnen Feinbleche zum Tonnenpreise von 1440 *M*, die ersten lieferbar in etwa 3 bis 4 Wochen, die anderen „in spätestens 3 Wochen“. Da die Beklagte trotz wiederholter Mahnung nicht lieferte, setzte ihr die Klägerin mit Schreiben vom 24. Dezember 1919 gemäß § 326 BGB. eine Nachfrist bis 15. Januar 1920 mit der Erklärung, daß sie nach Fristablauf die Annahme der Lieferung ablehne und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen

werde. Die Beklagte lieferte auch jetzt nicht. Die Klägerin erhob daher Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und zwar verlangte sie als Teilbetrag ihres Schadens Ersatz wegen Nichtlieferung von je 10 Tonnen jeder Sorte unter Zugrundelegen eines Marktpreises vom 15. Januar 1920 für die Mittelbleche von 3195 *M* (Unterschied 2260 *M*) und für die Feinbleche von 3749 *M* (Unterschied 2309 *M*), somit wegen des Mai-Abschlusses einen Teilbetrag von 22600 *M* und wegen des Juni-Abschlusses einen Teilbetrag von 23090 *M*.

Das Landgericht wies durch Teilurteil den Schadensersatzanspruch von 23090 *M* wegen des Juni-Abschlusses auf Grund des Vorbehalts der Preiserhöhung ab, erklärte dagegen durch Endurteil den Klagenanspruch im übrigen dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht bestätigte das zweite Urteil des Landgerichts und stellte den Klagenanspruch auch wegen des Juni-Abschlusses dem Grunde nach fest.

Im Verfahren über die Höhe beantragte die Klägerin Zahlung in Goldmark, indem sie die bisher eingeklagten 45690 *M* nach dem Dollarkurs vom 15. Januar 1920 auf 3423,42 *GM* umrechnete. Das Landgericht wies nunmehr die Klage mit der Begründung ab, daß die Klägerin in Wirklichkeit überhaupt keinen Schaden erlitten habe. Zur Begründung führte es aus: Ob der Klägerin ein Schaden entstanden sei, könne durch Vergleichung des Vertrags- und des Marktpreises vom 15. Januar 1920 nur dann ermittelt werden, wenn beide in ein wertbeständiges Zahlungsmittel umgerechnet würden. Danach aber stellten sich der Vertragspreis für die Mittelbleche nach einem Dollarkurs von 12,97 für 935 Papiermark auf 72,09 *§*, der Marktpreis vom 15. Januar 1920 bei einem Dollarstand von 56 auf 57,05 *§* und der Vertragspreis für die Feinbleche nach einem Dollarstand von 15,26 auf 94,36 *§*, dagegen der Marktpreis vom 15. Januar 1920 auf 66,94 *§*.

Die Berufung der Klägerin wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Klagenanspruch ist schlüssig bis auf die Frage, worin der Schaden besteht, ob in dem ziffermäßigen Unterschied des vertrag-

lichen Papiermarkpreises und des Papiermarkpreises bei Ablauf der Nachfrist oder worin sonst. Hier ergeben sich allerdings durchgreifende Bedenken gegen die Schadensberechnung, die lediglich auf jenem ziffermäßigen Unterschied beruht.

Die Vorinstanzen verneinen die Schlüssigkeit dieser Berechnung mit der Begründung, daß man verschiedene Wertmesser nicht miteinander vergleichen könne und daß im gegebenen Fall tatsächlich die Wertmesser verschieden gewesen seien, weil der Wert der Mark vom Mai/Juni 1919 denjenigen vom Januar 1920 um das Vier- bis Viereinhalbfache überstiegen habe.

Der Ausgangspunkt der Vorentscheidungen, daß Gleiches nur mit Gleichem verglichen werden könne, ist eine Denkotwendigkeit; doch ist die Gleichartigkeit, um die es sich hier handelt, die rechtliche Gleichartigkeit. Es kommt darauf an, ob rechtlich die Papiermark vom Mai/Juni 1919 und vom Januar 1920 als gleichartige Wertmesser zu behandeln sind. Im Jahre 1920 gab es allerdings wohl niemanden, der das zu bezweifeln gewagt hätte. Aber damals lebte man noch in dem Glauben, man befinde sich in einer fortschreitenden Teuerung, während man heute weiß, daß der höhere Warenpreis im allgemeinen und wesentlichen nur der Ausdruck zunehmender Geldverschlechterung war. Die vorher aufgeworfene Frage fällt zusammen mit der Frage nach der Aufwertbarkeit. Denn die rechtliche Gleichartigkeit des Wertmessers zu verschiedenen Zeitpunkten findet da ihre Grenze, wo die Aufwertung beginnt. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt.

Auf diesem Boden steht bereits das Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts II 339/24 vom 2. Juli 1925 (Wam. 1925 Nr. 194). Es wird dort für die Jahre 1921 und 1922 (Januar) geprüft, ob nach der jetzigen Erkenntnis vom Wesen der Aufwertung der Verkäufer noch hätte liefern müssen, ohne Aufwertung verlangen zu können.

Es kann auch gar nicht zweifelhaft sein, daß der Richter, der heute solche Rechtsfälle zu beurteilen hat, nach seiner heutigen geläuterten Auffassung über Geldentwertung und Aufwertung entscheiden muß. Denn die Rechtsquelle, und als solche kommt nur das Gesetzesrecht in Betracht, ist die gleiche geblieben: § 242 BGB. Damals hielt man noch am Satz „Mark gleich Mark“ fest. Heute

ist das als Irrglaube erkannt. Auf solchen Irrglauben das heutige Urteil zu stützen, bloß weil man damals an die Richtigkeit jenes Satzes glaubte, geht nicht an. Anders liegen freilich die Fälle, wo es auf Vertragsverschulden ankommt, also namentlich bei Ablehnung der Aufwertung als positiver Vertragsverletzung. Der Käufer, der seinem Verkäufer die verlangte Aufwertung verweigerte, handelte solange nicht schuldhaft, als das Aufwertungsrecht noch nicht anerkannt war (vgl. aus letzter Zeit: RG. in der Deutschen Richterzeitung, Spruchbeilage Nr. 403 und 507 und in JW. 1925 S. 2595 Nr. 8). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Ferner kommt die frühere Auffassung für den Beginn des Laufes der Verjährung entscheidend in Betracht, weil bis zur Anerkennung der Aufwertung die Durchführung einer Aufwertungsklage aussichtslos gewesen wäre (RGZ. Bd. 111 S. 147; Warn. 1925 Nr. 190). Verlangt dagegen heute jemand einen Schaden ersetzt, der auf den ziffermäßigen Unterschied des Papiermarkpreises nach dem Vertrag und nach dem Stichtag zurückgeht, so muß für die Frage der Aufwertungsfähigkeit dieses Papiermarkunterschieds geprüft werden, ob der vertragliche Papiermarkpreis nach heutiger Anschauung aufwertungsfähig war oder nicht. Nur im letzteren Fall liegt Gleichartigkeit des Wertmessers vor.

Hierbei hat man verschiedene Grenzlinien aufgestellt. Die eine Auffassung geht dahin, daß von Kriegsbeginn an die Papiermark nur noch eine Meßmark gewesen sei. Diese Anschauung ist niemals vom Reichsgericht geteilt worden. Das Reichsgericht hat vielmehr daran festgehalten, daß keineswegs jegliche Geldentwertung die Aufwertung begründet. Der entgegengesetzte Standpunkt ist der, daß eine Aufwertung erst dann statthast sei, wenn ohne sie der Geldgläubiger einen wirtschaftlich ernst zu nehmenden Gegenwert überhaupt nicht mehr erhalten würde. Letztere Auffassung ist jetzt vom Reichsgericht verlassen und eine Aufwertung allgemein schon dann anerkannt worden, wenn sich das Verhältnis, das vertraglich zwischen Geld- und Sachleistung im Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses besteht, infolge der Geldentwertung zu der Zeit, wo die Zahlung geleistet werden soll, in ein unbilliges Mißverhältnis verkehrt hat (Seufferts Archiv Bd. 79 Nr. 92).

Die Entscheidung des Falles hängt deshalb von der Frage ab, ob der Unterschied des Wertes der Papiermark vom Mai/Juni 1919

und vom Januar 1920 ein solches Mißverhältnis zu begründen vermag. Die bisherigen Feststellungen des Oberlandesgerichts reichen zur Beantwortung der Frage nicht aus. Denn sie befassen sich lediglich mit einer Wertverglei chung auf Goldmarkgrundlage. Die Goldmark oder der nordamerikanische Dollar waren aber damals, in der Frühzeit der Geldentwertung, in keiner Weise geeignet, den inländischen Wert der Papiermark auszudrücken. Es ist allgemein anerkannt, daß dieser Wert bedeutend höher war, als er im Dollarkurs zum Ausdruck kam. Ebenso zweifellos ist es aber auch, daß die Schwankungen des Dollarkurses gerade in jener Zeit wesentlich durch außenpolitische Gründe bestimmt waren, die auf den Inlandswert der Papiermark im allgemeinen ohne tiefergehenden Einfluß und mindestens nicht von der Bedeutung für sie waren, wie es dem Auf und Ab des Dollarkurses entsprach. Am 9. Februar 1920 erreichte damals der Dollar seinen höchsten Stand (103,75), um dann bis zum Juni langsam zu sinken (niedrigster Stand am 25. Mai von 84,75). Daß damals alle Waren im Inland merkbar „billiger“ geworden wären, wird sich kaum behaupten lassen.

Man muß daher in anderer Weise zu bestimmen suchen, wie sich der Wert der Papiermark vom Mai/Juni 1919 zu dem vom Januar 1920 verhielt. Ohne weiteres ist freilich zuzugeben, daß das hierfür zur Verfügung stehende Material dürftig ist (vgl. *FW.* 1923, Anlage zu Heft 16—18; *Valuta-Tabellen* [Frankfurter Sozietäts-Druckerei] 11. Aufl. S. 85). Immerhin werden diese Zahlen nicht ungeeignet sein, gewisse allgemeine Anhaltspunkte für den Verlauf der Geldentwertung zu geben. Auch die „Beilerschen Umwertungszahlen“ (Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 2. Aufl. S. 39) können zur Veranschaulichung dieses Verlaufs dienen. Auf solcher Grundlage wäre also weiter zu prüfen, ob und in welchem Maße eine Aufwertung berechtigt gewesen wäre und ob bejahendenfalls ein Papiermarkschaden dann übrig bleibt, der wiederum seinerseits aufgewertet werden könnte.

Sollte aber auch aus dem Zusammenhalt aller jener Zahlen eine freie Schätzung nicht tunlich erscheinen, so würde dann als Ergebnis doch immerhin bleiben, daß weder für eine echte Teuerung der Ware, noch für ein wirkliches Billigerwerden derselben ein Anhalt bestehe. Dann aber müßte gefragt werden, welchen Verdienst

der Großhändler bei Abschlüssen in Fein- und Mittelblechen üblicherweise erzielt, und es müßte versucht werden, auf dieser Grundlage zu einer Schätzung des Schadens zu gelangen, dessen Vorhandensein an sich der Beklagten selbst im ersten Verfahrensabschnitt, bis zum Schriftsatz vom 6. November 1923, offenbar nicht zweifelhaft gewesen ist.

Der so zu ermittelnde Papiermarkschaden wäre dann nach allgemeinen Grundsätzen, hier wie dort, aufzuwerten. In beiden Fällen müßte endlich in bekannter Weise der geschätzte Aufwertungsbetrag um einen dem sogenannten Verarmungsfaktor entsprechenden, die Eigenart des Streitfalls beachtenden Satz ermäßigt werden (vgl. aus letzter Zeit: Wam. 1925 Nr. 187 und 188).